

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**zum Bebauungsplan
„FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE OBERE
MATTEN“, Stadt Offenburg - Stadtteil Bühl**



Datum: 20.03.2025

Auftraggeber: Stadt Offenburg
Fachbereich 3 Stadtplanung und Baurecht
Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung
Wilhelmstr. 12
77654 Offenburg

Erstellt von: Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Regionalgeschäftsstelle Offenburg:
Hauptstraße 57
77652 Offenburg

Hauptsitz:
Gerhard-Koch-Straße | 73760 Ostfildern

Bearbeitung: Eric Lippe
Lisa Geörger

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
1.1	Anlass	1
1.2	Rechtliche Vorgaben.....	2
1.3	Methodische Vorgehensweise.....	2
2	artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	3
2.1	Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	4
2.3	Wirkfaktoren des Vorhabens	5
2.4	Relevanzprüfung für Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
2.5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten	10
2.5.1	Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz	10
2.5.2	Vogelarten von allgemeiner Planungsrelevanz.....	11
2.6	Zusammenfassung Relevanzprüfung	13
3	Erfassung des Artenbestands	14
3.1	Bestandserfassung Vögel	14
3.1.1	Methodische Vorgehensweise.....	14
3.1.2	Ergebnisse der Bestandserfassung.....	14
3.2	Bestandserfassung Schmetterlinge/Tagfalter	16
3.2.1	Methodische Vorgehensweise.....	16
3.2.2	Ergebnisse der Bestandserfassung.....	17
4	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“	18
4.1	Wirkfaktoren.....	18
4.2	Europäische Vögel.....	18
4.3	Arten des Anhangs IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie	20
4.3.1	Schmetterlinge/Tagfalter	20
4.3.2	Sonstige Arten des Anhangs IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie	20
5	Zusammenfassung	20
6	Literaturverzeichnis	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“	1
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet der im Jahr 2023 durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.....	4
Abb. 4:	Bestand Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Baumreihe im Süden des Geltungsbereiches seit 2024 nicht mehr existent)	18

Tabellen

Tabelle 1: Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens.....	6
Tabelle 2: Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet.....	15

1 AUFGABENSTELLUNG

1.1 Anlass

Das Unternehmen tesa strebt das Ziel an, im Jahr 2030 die Klimaneutralität des Standorts Offenburg zu erreichen. Hierbei soll u. a. auch eine teilautarke Energieversorgung erreicht werden. Ein Kernelement der gesamthaften Nachhaltigkeitsstrategie für diesen Werkstandort ist die Errichtung großer PV-Anlagen auf Freiflächen.

In diesem Kontext ist u.a. vorgesehen im Norden des Werksstandorts – d.h. aus planungsrechtlicher Sicht im Außenbereich gem. § 35 BauGB – eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von aktuell voraussichtlich ca. 7 MWp (Anm.: Megawatt Peak, d.h. maximale elektrische Leistung einer Solaranlage bei optimaler Sonneneinstrahlung) auf einer Fläche von ca. 5 ha zu errichten. Auf den dort befindlichen Gewannen Obere Matten und Lehbühl hat das Unternehmen in den letzten Jahrzehnten bereits erhebliche Flächen als Reserven insbesondere für Betriebserweiterungen erworben, wodurch die Verfügbarkeit dieser Flächen nun für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gewährleistet ist. Für die Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Freiflächen-PV-Anlage Obere Matten“ aufgestellt.



Abb. 1: Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“

1.2 Rechtliche Vorgaben

Verbotstatbestände

Durch die Maßnahmen zur Umsetzung der geplanten zulässigen Nutzung dürfen gemäß den Vorschriften des § 44 Bundesnaturschutzgesetz besonders und streng geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nicht geschädigt werden.

Nach § 44 Abs.1 BNatSchG sind verboten:

1. Das Fangen, Verletzen oder Töten, wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich der Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote gelten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Eingriffen im Rahmen des Baurechts (und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft) nur für nach europäischem Recht geschützten Arten. Dies sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Die hier vorgelegte Untersuchung enthält:

1. Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung. Sie soll ermitteln, welche der nach § 44 BNatSchG geschützten Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Wirkungsumfeld möglicherweise auftreten und durch das Vorhaben geschädigt werden könnten.
2. Bestandserfassung vor Ort von denjenigen Arten, die gemäß der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (s.o. Pkt. 1) weitergehend zu untersuchen sind.
3. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung i. e. S.). Sie wird für diejenigen artenschutzrelevanten Arten durchgeführt, für die im Rahmen der Bestandserfassung vor Ort (Pkt. 2) ein Vorkommen nachgewiesen wurde

2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZPRÜFUNG

2.1 Methodische Vorgehensweise

Im Rahmen der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist zu prüfen, ob mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gerechnet werden muss und durch die geplanten, zulässigen Nutzungsänderungen artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten. Die Prüfung erfolgt in drei Schritten:

1. **Habitatpotenzialanalyse:** Am Eingriffsort werden die bestehenden Habitatstrukturen erfasst. Durch Gegenüberstellung der Habitatstrukturen einerseits und der bekannten Lebensraumansprüche der Arten andererseits wird analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten. Dabei werden die vor Ort bestehenden Störfaktoren mitberücksichtigt.
2. Prüfung, ob die artenschutzrechtlich relevanten Arten aufgrund ihrer **biogeographischen Verbreitung** im Untersuchungsgebiet überhaupt vorkommen können. Dazu erfolgt eine Literatur- und Datenbankrecherche (u.a. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brutverbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft OGBW und dem Zielartenkonzept).
3. Prüfung der **Vorhabenempfindlichkeit:** Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen besteht. Dabei werden frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von in aller Regel durchzuführende Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – berücksichtigt.

Soweit durch die vorgenannten drei Prüfschritte artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, muss sich an die hier vorgelegte Relevanzprüfung eine Bestandserfassung der relevanten Arten / Artengruppen im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die dann nachfolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Bestandserfassungen vor Ort und nachfolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung, sondern stellen – je nach Ergebnis der Relevanzprüfung – evtl. erforderliche nachfolgende Untersuchungen dar.

2.2 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Hinweis im Februar 2025: Die folgende artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde im Jahr 2023 durchgeführt und umfasst ein deutlich über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ hinausgehendes Untersuchungsgebiet (s. Abb. 2). Die damals Untersuchungen beziehen sich daher auf ein UG mitsamt mehrerer zum damaligen Zeitpunkt geplanten PV-Freiflächenanlagenflächen unmittelbar im Nordwesten angrenzend an das tesa-Werksgelände. Das Untersuchungsgebiet der Relevanzprüfung ist also nicht konkret auf das aktuelle Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ zugeschnitten sondern geht darüber hinaus.

Eine Bestandserfassung der Habitatstrukturen erfolgte Anfang März 2023. Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ sowie südlich und östlich angrenzende Flächen mit weiteren baulichen Vorhaben der Firma tesa (PV- Freiflächenanlage „Step 2 Freifläche 3“ südlich zwischen dem Geltungsbereich und dem tesa-Werksgelände).



Abb. 2: Untersuchungsgebiet der im Jahr 2023 durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Im UG wurden am 02.03.2023 folgende Habitatstrukturen erfasst, davon befinden sich folgende **innerhalb des Geltungsbereiches**:

1. Ackerflächen mit fragmentarischer Unkrautvegetation: Insgesamt etwa 60% des Plangebietes, hauptsächlich in der westlichen Hälfte sowie kleinflächiger im Nordosten des

Geltungsbereiches. Die Flächen waren im März 2022 teils vegetationslos (gepflügt), teils mit Zwischenfrucht bestanden. Die Bewirtschaftung ist konventionell.

2. Fettwiese: Als Fettwiese ausgeprägte Grünlandfläche in der Mitte des Geltungsbereiches zwischen den beiden Ackerflächen. Teils artenreich und im Übergang zur Magerwiese
3. Magerwiese: Kleinräumige Bereiche innerhalb der Grünlandfläche mit deutlicher Magerwiesen-Ausprägung

Ebenfalls innerhalb des UG, aber **außerhalb des Geltungsbereiches** des Bebauungsplans „Obere Matten“ wurden am 02.03.2023 folgende zusätzliche Habitatstrukturen erfasst:

4. Baumbestand im Süden: Alte Laubbäume mit einer Wuchshöhe von mehr als 25 m bilden innerhalb der Fettwiese einen bandartigen bzw. locker zweireihigen Baumstreifen. Der Bestand besteht überwiegend aus Säulenpappel / Baumweiden / Hybrid-Pappeln, die einen Brusthöhendurchmesser von $\varnothing \leq 90$ cm aufweisen. Im überschaubaren unteren Stammbereich sind keine Ast- bzw. Stammhöhlen und keine Rindenaufplatzungen zu finden. Stammrisse und Stammhöhlen (Spechthöhlen, Asthöhlen, Fäulnishöhlen) wurden gesichtet, jedoch ist der obere Teil der Bäume diesbezüglich nur eingeschränkt überschaubar. Stand 2/2025: Der Baumbestand im Südwesten des UGs ist seit 2024 nicht mehr existent.
5. Kleine Baumgruppe: Im Süden, ca. 90 m östlich der Baumreihe befindet sich auf einer Wiesenfläche eine Baumgruppe, die von einem zusammengebrochenen (aber nicht abgestorbenen) Walnussbaum dominiert wird, unter dessen Schirm vereinzelt junge Walnussbäume und Holunder aufkommen. Der Walnussbaum bildet einen kuppelartigen Raum, der intensiv als Aufenthalts- / Erlebnisraum (wohl von Kindern und Jugendlichen) genutzt wird, verbunden mit diversen müllartigen Ablagerungen. Die niederliegenden Äste des Nussbaums weisen einen Stammdurchmesser von ≤ 45 cm auf.

Angrenzend an das (gesamte) Untersuchungsgebiet wurden am 02.03.2023 folgende Habitatstrukturen erfasst:

6. Nussbaumreihe auf der Böschungsschulter der Niederterrassenböschung, nordöstlich angrenzend an das Untersuchungsgebiet. Die Bäume sind alt bzw. überaltert Stamm \varnothing 50 cm (30 - 70 cm) und weisen einen sehr hohen Anteil an Stamm- / Asthöhlen auf.
7. Unterbrochene Baumreihe am südöstlichen Rand, mit dominanter, alter Bruchweide (Stamm $\varnothing \leq 70$ cm), die zusammengebrochen ist und viel Bruch- / Totholz sowie Rindenabhebungen und vereinzelt Baumhöhlen aufweist. Daneben Walnussbäume mittleren Alters (Stamm \varnothing 30 cm). Unterwuchs mit Brombeergestrüpp.
8. Laubbaumreihe am Westrand entlang des Mühlbachs, knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit den Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb einer erdgebundenen Photovoltaik-Anlage sind folgende Wirkfaktoren verbunden (Wirkfaktoren von besonderer Bedeutung sind fett hervorgehoben):

Tabelle 1: Artenschutzrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktoren der PV-Freilandanlage	
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Baufelddräumung, punktuelle <u>Beseitigung von Wiesenvegetation</u> für PV-Modulständer und Zaunpfosten sowie im Bereich der Nebenanlagen (Trafo-/ Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung) • Baufelddräumung, <u>Oberbodenabtrag</u> im Bereich der Nebenanlagen • Temporäre Inanspruchnahme von Flächen, für die keine Neuversiegelung bzw. Überbauung geplant ist als Lagerflächen • Lärmemissionen • menschliche Anwesenheit (Scheuchwirkung) • Schallemissionen (Lärm)
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelungen im Bereich der Nebenanlagen (Trafo-/ Umspannstationen, Wechselrichter, Verkabelung) • Barriere-/ Riegelwirkung der Gesamtanlage (mit Zaun) • Lichtreflexionen der Zaunelemente und PV-Module • (Teil-)Verschattung von Flächen durch die PV-Module
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> • Scheuchwirkung bei Unterhaltungsmaßnahmen

2.4 Relevanzprüfung für Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Legende zu den nachfolgenden Steckbriefen:

- ▷ Artenschutzrechtliche Relevanz wird mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen
- ▶ Artenschutzrechtliche Relevanz, weitere Untersuchungen oder Maßnahmen erforderlich
- ⇒ Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Verminderung des Risikos des Eintretens von Verbotstatbeständen
- ☐ Kurzhinweise zur Untersuchungsmethode
- Aussagen 2025 mit räumlichem Bezug auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“

Reptilien	
→ Untersuchung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Für Zaun- und/oder Mauereidechse geeignete Habitatstrukturen, wie lückige Vegetation und offene, grabbare Böden sowie Deckung bietende Gehölzvegetation bestehen nur kleinflächig und separiert im Südosten des Untersuchungsgebietes.</p> <p>→ <u>Hinweis 2025</u>: Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Obere Matten“ besteht diese Habitatstrukturenkombination nicht.</p> <p>▷ → Weil geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ nicht vorhanden sind, sind weitergehende Untersuchungen der Eidechsen in diesem Gebiet nicht erforderlich</p>	

Amphibien	
Untersuchung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>▷ keine hinreichend geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Weitergehende Untersuchungen sind in diesem Gebiet nicht erforderlich</p>	

Säugetiere / Fledermausarten	
Untersuchung erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Bäume mit Quartiereignung bestehen (bis 2024) im Süden des Untersuchungsgebietes in Form der Pappel-Baumreihe und der Walnuss-Baumgruppe. Für diese Baumbestände erscheint eine Funktion als Wochenstube als unwahrscheinlich, kann aber – auch aufgrund der Unüberschaubarkeit der oberen Stammabschnitte – nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Funktion als Tagesquartier erscheint möglich.</p> <p>→ <u>Hinweis 2025</u>: Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Obere Matten“ bestehen diese Habitatstrukturen nicht.</p>	

- ▷ → Weil geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ nicht vorhanden sind, sind weitergehende Untersuchungen der Eidechsen in diesem Gebiet nicht erforderlich

Säugetiere / Haselmaus

Untersuchung erforderlich? ja nein

- ▷ keine hinreichend geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Weitergehende Untersuchungen sind in diesem Gebiet nicht erforderlich

Schmetterlinge

Untersuchung erforderlich? ja nein

- ▷ Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*): Die aktuelle Nutzung und die Standortverhältnisse (frisch) lassen im Untersuchungsgebiet ein Vorkommen der artspezifischen Nektarpflanzen Wasserdost (feucht) und Gemeiner Dost (mäßig trocken) nicht erwarten. Deshalb kann ein Vorkommen der Spanischen Fahne mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.
- ▷ Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*): Die Art tritt auf in feuchten Hochstaudenfluren an Gewässern und auf Brachflächen auf, wo jeweils ihre Raupenfutterpflanzen Weidenröschen bzw. Gemeine Nachtkerze wachsen. Solche Habitatstrukturen fehlen im Gebiet, so dass mit hinreichender Gewissheit ein Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann.
- ▶ Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*): Beide Arten sind in frisch-feuchten bis nassen Wiesen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) anzutreffen. Auf Grundlage der Begehung am 02.03.2023 erscheint ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als unwahrscheinlich, kann aber nicht sicher ausgeschlossen werden.
- Hinweis 2025: Diese Habitatstrukturen bestehen auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Obere Matten“
- ▶ Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*): Die Art besiedelt hauptsächlich Feuchtgebiete, kann aber auch auf Ackerbrachen auftreten. Ein Vorkommen ist nur möglich, wenn die Raupenfutterpflanze vorhanden ist, der Riesen-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), daneben können aber (im Oberrheingraben) auch Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) als Futterpflanze dienen. Diese Pflanzenarten wurden am 02.03.2023 nicht (als Vorjahresaufwuchs) im Gebiet gefunden. Ein Vorkommen, kann aber zu diesem Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden.
- Hinweis 2025: Diese Habitatstrukturen bestehen auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Obere Matten“

Schmetterlinge

→ *Hinweis 2025: Da die geeigneten Habitatstrukturen auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Obere Matten“ bestehen sind folgende Untersuchungsschritte erforderlich:*

¹ Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Mai, wird das Untersuchungsgebiet nach Vorkommen der Raupenfutterpflanzen Großer Wiesenknopf (Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Ampfer (Großer Feuerfalter) untersucht. Soweit diese Arten nicht gefunden werden, kann ein Vorkommen artenschutzrelevanter Schmetterlinge mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

² Soweit eine der vorgenannten Raupenfutterpflanzen gefunden wird, erfolgt eine Untersuchung der Vorkommen der genannten Schmetterlinge:

- Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Einmalige Begehung mit Absuchen der Blüten des Großen Wiesenknopfs (Ei, Raupen) in der 2. Julihälfte
- Großer Feuerfalter: Zweimalige Begehung mit Absuchen von Ampfer-Exemplaren (Eier, Raupen, Fraßspuren) im Juli (bis Anfang August)

Holzbewohnende Käfer

Untersuchung erforderlich? ja **nein**

Gehölze als essenzielle Habitatstrukturen von Holzbewohnende Käfer sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ nicht vorhanden

▷ → *Weil geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ nicht vorhanden sind, sind weitergehende Untersuchungen in diesem Gebiet nicht erforderlich*

Libellen, Muscheln, Schnecken, Krebse

Untersuchung erforderlich? ja **nein**

Weder im Untersuchungsgebiet noch im näheren Umfeld bestehen Oberflächengewässer. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten aus den Artengruppen Muscheln, Schnecken und Krebse kann ausgeschlossen werden.

Ohne Gewässer bestehen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Eine Nutzung des Geltungsbereichs als Jagd-/ Nahrungshabitat (und das damit ggf. verbundenen Tötungsrisiko) wird hinsichtlich der vorhandenen Habitatstruktur ebenfalls ausgeschlossen.

▷ Weil geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind, sind weitergehende Untersuchungen von Libellen, Muscheln, Schnecken, Krebse nicht erforderlich

Pflanzen	
<i>Untersuchung erforderlich?</i>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>▷ Aufgrund der vorhandenen Biotoptypen bzw. Standortverhältnisse wird ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Gefäßpflanzen und Moosen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen. Weitergehende Untersuchungen im Untersuchungsgebiet sind nicht erforderlich</p>	

2.5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten

2.5.1 Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz

Regelmäßig vertieft zu untersuchen sind diejenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (Fassung 2013, Stand 2016) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

Bodenbrüter der offenen Feldflur	
<i>Untersuchung erforderlich?</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Mit den großflächig auftretenden Habitattypen Ackerfläche und Wiese (Magerwiese und Fettwiese) sind geeignete Habitatstrukturen für bodenbrütende Vogelarten gegeben. Die Feldlerche und andere Bodenbrüter der offenen Feldflur wie z. B. dem Kiebitz nutzen diesen Habitatstrukturtyp jedoch nur, wenn im min. 100 m Umfeld keine Kulissen (Gebäude-, Baumgruppen/-reihen, Heckenzüge etc.) bestehen. Zwischen den Baumbeständen westlich und östlich des Untersuchungsgebietes besteht eine Distanz von über 300 m. Zwischen der Geländekante im Norden und den Gehölzen im Süden wird ebenfalls eine kulissenfreie Distanz von ca. 300 m erreicht.</p> <p>→ <i>Hinweis 2025: Diese Habitatstrukturen bestehen auch innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Obere Matten“</i></p>	

- ▶ Ein Feldlerchen-Vorkommen kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Eine Bestandserfassung ist erforderlich
- Revierkartierung Feldlerche: Drei Begehungen im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai

Baumhöhlenbrüter und Gehölz- / Gebüschbrüter

Untersuchung erforderlich? ja nein

Im Rahmen der Relevanzprüfung 2023 konnten in den Baumbeständen im Süden des Untersuchungsgebietes für Höhlenbrüter ausreichend große Höhlen gesichtet werden.
 → *Diese Bäume bestehen 2025 nicht mehr.*
 Baumhöhlen bestehen auch im Bereich der Walnussbaumgruppe im Osten und den Baumbeständen im Südosten des Untersuchungsgebietes. Vogelarten, die in Gehölzbeständen auf dem Boden (z. B. Goldammer) oder im Gebüsch / in Sträuchern (z. B. Neuntöter) brüten, finden dort geeignete Habitate vor.
 → *Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ sind grundsätzliche keine Bäume vorhanden. Baumhöhlenbrüter und Gehölz- / Gebüschbrüter können jedoch als Nahrungsgäste hier auftreten*

▷ → *Weil geeigneten Habitatstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ vorhanden sind, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich.*

Revierkartierung: Sechs Begehungen im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juli tags , eine Begehung nachts erforderlich (die Feldlerchenuntersuchungen s.o. sind dabei integriert).

2.5.2 Vogelarten von allgemeiner Planungsrelevanz

Weit verbreitete Arten (Arten von allgemeiner Planungsrelevanz)

Untersuchung erforderlich? ja nein

Die Untersuchung dieser Artengruppe ist nicht zwingend erforderlich. Da aber Vogelbestandserhebungen vor Ort gemäß Kap. 2.5.1 ohnehin durchgeführt werden, sollen die Arten von allgemeiner Planungsrelevanz miterfasst werden (ohne großen Mehraufwand).

Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind („Allerweltsarten“) und landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht vertieft betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass

- bei Durchführung geeignete Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird
- durch Störungen bei diesen anpassungsfähigen Arten keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt

- die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG). Abweichend von dieser Regelannahme können Beeinträchtigungen eintreten, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.

2.6 Zusammenfassung Relevanzprüfung

Die hier vorliegende Relevanzprüfung ermittelt gemäß § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz, ob die speziell geschützten wildlebenden Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie im Untersuchungsgebiet vorkommen können und durch die geplante zulässige Nutzungsänderung beeinträchtigt werden können. Für diese Arten werden Art und Umfang der erforderlichen Erfassungen aufgezeigt. Damit endet die hier (Kapitel 2) vorgelegte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung wurde im Jahr 2023 für ein Untersuchungsgebiet durchgeführt, das mehrere Projekte/Vorhaben von tesa umfasste und über den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ deutlich hinaus geht.

Die Relevanzprüfung 2023 hatte zum Ergebnis, dass zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Artengruppen Vögel, Reptilien, Fledermäuse und Schmetterlinge/Tagfalter zu untersuchen sind.

Die in den vorangegangenen Kapiteln 2.4 und 2.5 dargestellte Relevanzprüfung vom Februar 2025 passt die Ergebnisse der Relevanzprüfung 2023 an den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ an. Sie ermittelt für diesen Geltungsbereich die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen: Vögel und Tagfalter. Die bereits 2023 erhobenen Daten zu diesen Artengruppen können nun auch für die nachfolgende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Bebauungsplans „Obere Matten“ verwendet werden.

3 ERFASSUNG DES ARTENBESTANDS

3.1 Bestandserfassung Vögel

3.1.1 Methodische Vorgehensweise

Die Bestandserhebungen erfolgten in Orientierung an der Methode von Südbeck et. al. (2015). Im Untersuchungsgebiet wurden bei geeigneter Witterung an sechs Tagen jeweils in den frühen Morgenstunden Bestandserfassungen durchgeführt:

21.03.2023, 06.04.2023, 18.04.2023, 09.05.2023, 19.05.2023, 01.06.2023, 29.06.2023. Zusätzlich erfolgte eine nächtliche Erfassung am 21.03.2023, (ab 21:00)

Das Untersuchungsgebiet umfasst das gesamte Untersuchungsgebiet (Abb. 2) und das Umfeld. Zum Umfeld gehören hier der im Westen mittelbar angrenzende, Mühlbach-begleitende Baumstreifen, die im Osten unmittelbar angrenzenden Hecken-/ Gebüsch/ Baumgestände, die im Norden angrenzenden Ackerflächen (als $\leq 100\text{m}$ Umfeld) und das im Süden angrenzende Werksgelände $\leq 50\text{m}$ Umfeld).

Im Gelände wurden die Arten auf Feldkarten an ihrem gesichteten Standort registriert einschließlich ihres revieranzeigenden Verhaltens.

Die Feldkarten der jeweiligen Begehungstage wurden ausgewertet, wobei aus die Registrierpunkten der verschiedenen Begehungstage „Papierreviere“ abgeleitet wurden. Jedes Revier wurde in Form seines Revierzentrums (als Punkt) dargestellt. Auf eine Darstellung der Revierkonturen der konstruierten Papierreviere wurde verzichtet.

3.1.2 Ergebnisse der Bestandserfassung

Die Ergebnisse der Vogelbestandserfassung sind in Karte 1 im Anhang dargestellt.

Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz (zur Definition s. Kap. 2.5.1 und 2.5.2; Artenliste: s. Tabelle 2 auf der Folgeseite)

Aus der Gruppe der Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz wiesen bei der Bestandserfassung 2023 lediglich zwei Arten ihren Brutplatz im Untersuchungsgebiet – jedoch außerhalb des Geltungsbereichs „Obere Matten“ – (s. Abbildung 1) auf: Der Grauschnäpper (1 Brutplatz) und der Star (2 Brutplätze).

Das Revierzentrum des Grauschnäppers und eines der beiden Revierzentren des Stars lagen im Kronenbereich der Baumgruppe im Süden des Untersuchungsgebiets. Diese Baumgruppe, ursprünglich ca. 50 m südlich des Geltungsbereiches des B-Plans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ gelegen, ist nach der 2024 erfolgten Realisierung der PV-Freiflächenanlage („Step 2 Freifläche 3“) der Firma tesa, nicht mehr existent. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass auch aufgrund der durchgeführten vorzeitigen Ausgleichsmaßnahmen die Arten in gleicher Anzahl von Exemplaren weiterhin Reviere im Untersuchungsgebiet (2023) aufweisen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ stellt mit seinen Grünlandflächen Nahrungshabitate für den Star, nicht aber für den Grauschnäpper dar.

Tabelle 2: Vogelarten von besonderer Planungsrelevanz im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl Status im UG	Anzahl Status im GB	Funktion von UG und GB für die Art	Rote Liste		Schutzstatus
					BW 2019	D 2020	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BU	NG	Geltungsbereich ist Teil des Reviers, das Revierzentrum bzw. der Brutplatz liegt außerhalb des UG → Nahrungsgast im GB	-	-	S
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1 BV	-	Brutvogel im UG (l. d. großen Baumgruppe im Süden, diese existiert jedoch heute nicht mehr) → kein Bezug zum GB	V	-	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2 BV	NG	Brutvogel im UG (ursprünglich i. d. großen Baumgruppe, im Süden, die heute nicht mehr existiert sowie in der Baumreihe am Ostenrand des UG) → Nahrungsgast im GB	-	3	*
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	1 BU	NG	Brutvogel im engeren Umfeld des UG auf dem Werksgelände, Nahrungsgast im UG und im GB → Nahrungsgast im GB	V	-	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	NG	NG	Brutplatz auf dem Sendemast ca. 50 m westlich des UG → Nahrungsgast im GB	V	-	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	NG	Sichtung auf der gemähten Wiese im UG → Nahrungsgast im GB	-	V	S
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BU	-	Nur entlang des Mühlbachs, nicht im UG → kein Bezug zum GB	v	-	S, Anh. I

Erläuterungen zu Tabelle:

UG Untersuchungsgebiet (gesamt, s. Abb.2)

GB Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ (s.Abb.1+2)

Revierstatus:

BV Brutvogel im Untersuchungsgebiet

BU Brutvogel im engeren Umfeld des Untersuchungsgebietes

Ba Brutzeitanwesenheit, Einzelnachweis während der Brutzeit vermutlich kein Brutvogel

B? vermutlich Brutvogel im Untersuchungsgebiet und / oder dessen näherer Umgebung

NG Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, im engeren Umfeld des Untersuchungsgebietes

G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Rote Liste, Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2021):

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste,

Schutzstatus:

Anh. I EU-Vogelschutzrichtlinie Anhang I,

S streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung

Für den Grünspecht – dessen Revier i. d. R. eine Fläche von ≥ 200 ha umfasst – ist das Untersuchungsgebiet (2023) einschließlich dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ Teil seines Reviers (Nahrungshabitat), der Brutplatz liegt jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Für die Arten Haussperling, Turmfalke und Weißstorch gilt, dass ihr Revierzentrum und damit i. d. R. ihr Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes liegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ stellt mit seinen Grünlandflächen jedoch Nahrungshabitate dar.

Der Eisvogel wurde zwar 30 m westlich außerhalb des Untersuchungsgebietes am Mühlbachkanal erfasst. Die Art weist aber keinen ökologisch-funktionalen Bezug zum Untersuchungsgebiet auf.

Aus der Gruppe der **Vogelarten von allgemeiner Planungsrelevanz** (in Baden-Württemberg in einem günstigen Erhaltungszustand) wurden im Untersuchungsgebiet registriert:

Arten mit Status Brutvogel im Untersuchungsgebiet oder unmittelbar angrenzend: Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Stieglitz und (angrenzend auf dem Betriebsgelände) Hausrotschwanz. Von diesen Arten wurde keine innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans „Obere Matten“ registriert. Eine Nutzung des Geltungsbereiches als Nahrungshabitat kann aber insbesondere für Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz nicht ausgeschlossen werden.

Als Nahrungsgäste in Untersuchungsgebiet (einschließlich des Geltungsbereiches des B-Plans „Obere Matten“) wurden erfasst: Wacholderdrossel, Mäusebussard, Elster, Rabenkrähe, Bachstelze

registriert wurden. Darüber hinaus werden diejenigen Registrierungen anderer Begehungstage berücksichtigt, wenn sie außerhalb des Lebensraums (Mauereidechse 10 m Radius) der Exemplare des maßgeblichen Erfassungstags liegen.

3.2 Bestandserfassung Schmetterlinge/Tagfalter

3.2.1 Methodische Vorgehensweise

Gemäß Relevanzprüfung war das Vorkommen der Habitatstrukturen und insbesondere von Raupenfutterpflanzen der Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *P. nausithous*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgte am 19.05.2023.

Großer Feuerfalter: Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurde festgestellt, dass diejenigen Ampferarten, welche die Raupenfutterpflanzen für den Großen Feuerfalter darstellen (*Rumex hydrolapathum*, *R. crispus*, *R. obtusifolius*, nicht, bzw. nur als Einzelexemplar (*Rumex obtusifolius*) im Untersuchungsgebiet auftreten. Auch die typischen Lebensstätten der Art wie Gräben, feuchte Grünlandbrachen und sonstige frische bis nasse Ruderalvegetation sind nicht in relevanten Umfang vorhanden.

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Bei der Biotoptypenkartierung im Mai 2023 wurde eine mittlere bis hohe Stetigkeit der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) festgestellt. Damit stellt das Untersuchungsgebiet einen potenziellen Lebensraum der beiden Bläulinge dar.

Zur Erfassung der beiden Bläulingsarten wurden zwei Begehungen am 15.07. und 27.07.2023 zur Hauptflugzeit der Arten durchgeführt. Die Witterung war am 15.07. optimal, mit

Temperaturen knapp unter 30°C und Sonnenschein. Am 27.07. war der Himmel teilweise bewölkt und 22°C mit leichtem Wind. Es wurden an beiden Terminen alle Bereiche mit Großem Wiesenknopf begangen und Imagines des Falters gesucht.

Weitere Tagfalterarten wurden als Beibeobachtungen mit aufgenommen. Die unten genannten „weiteren Tagfalterarten“ unterliegen nicht dem speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Gleichwohl sind sie im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

3.2.2 Ergebnisse der Bestandserfassung

Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *P. nausithous*)

Die Wiese wurde zwar im Untersuchungszeitraum zu einem günstigen Zeitpunkt (Ende Mai/ Anf. Juni) gemäht, sodass der Wiesenknopf im 2. Aufwuchs rechtzeitig zur Flugzeit der Falter zur Blüte kommen konnte, jedoch erscheint die Fläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling überwiegend nicht feucht genug. Zwar tritt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) regelmäßig auf. Doch insbesondere das häufige Auftreten der Wilden Möhre (*Daucus carota*) spricht für mäßig frische Böden, womit keine hinreichend feuchten Standortbedingungen für die Wirtsameisen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gegeben sind. Die nächstgelegenen, kleinere Vorkommen von *Maculinea nausithous* in Offenburg liegen in der Kammbach-Niederung nordwestlich von Bohlsbach (ca. 2,3 km) und in der Waldbachsenke (ca. 5 km Entfernung).

Hinweise auf eine Besiedelung durch den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden ebenfalls nicht gefunden. Von dieser Art existieren im Stadtgebiet Offenburg keine Nachweise (ASP-Daten d. ASP-Betreuerin C. Seifert, online Datenbankabfrage Schmetterlingsfauna BW).

Da beide Ameisenbläulinge eine recht geringe Ausbreitungstendenz haben und selten größere Strecken fliegen, erscheint ein Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet als hinreichend unwahrscheinlich.

Schlussfolgerungen: Tagfalterarten die gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich relevant sind (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) treten im Untersuchungsgebiet nicht auf.

4 PRÜFUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGE OBERE MATTEN“

4.1 Wirkfaktoren

Bei der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten sind die in Tabelle 1 (Kap. 2.3) dargestellten Wirkfaktoren zu berücksichtigen

4.2 Europäische Vögel

Der im Untersuchungsgebiet erfasste Vogelbestand wird in Abb. 3 dargestellt.

Vom Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ sind die im Umfeld des Geltungsbereichs erfassten Brutvogelarten Grünspecht, Star, Turmfalke, Haussperling und Weißstorch relevant, da diese den Geltungsbereich als Nahrungsgäste aufsuchen (s. Tabelle 2).

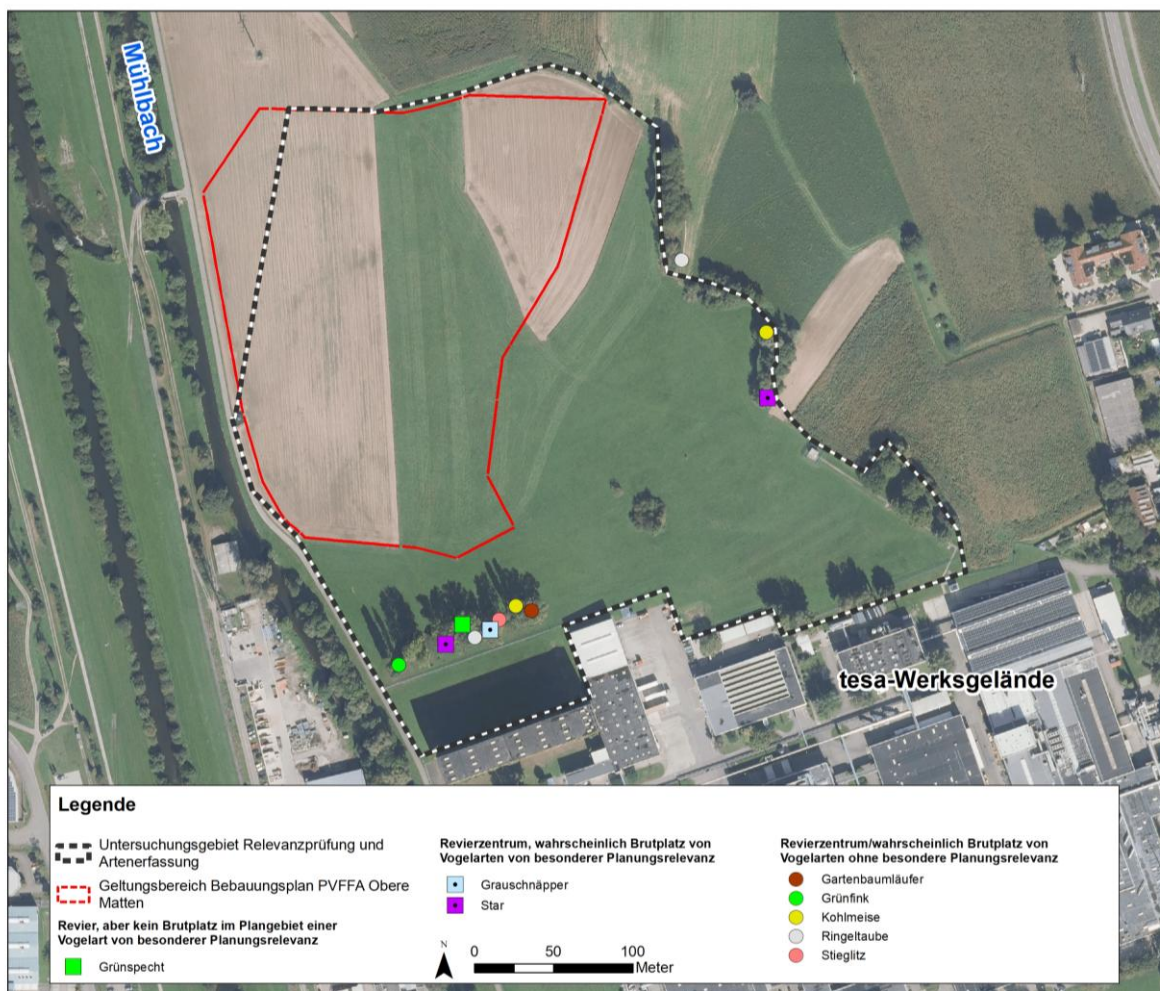


Abb. 3: Bestand Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Baumreihe im Süden des Geltungsbereiches seit 2024 nicht mehr existent)

Grünspecht (*Picus viridis*), Star (*Sturnus vulgaris*), Haussperling (*Passer domesticus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Allgemeine Angaben zum IST-Zustand der Art:

Alle genannten Arten treten gelegentlich bis häufig als Nahrungsgäste im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ auf.

Verstoß gegen das Tötungs- / Verletzungsverbot?

ja **nein**

Als Nahrungsgäste treten die genannten Arten ausschließlich als adulten Exemplare im Geltungsbereich auf. Diese sind flugfähig und besitzen ein angepasstes Fluchtverhalten. Deshalb kann ein Verletzen oder Töten Exemplare - z. B. im Rahmen der Baudurchführung in der Bauphase - mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- / Verletzungsverbot wird ausgeschlossen.

Verstoß gegen das Störungsverbot?

ja **nein**

Durch die Bautätigkeit entstehen Geräuschemissionen und Scheuchwirkungen.

Die Geräuschemissionen und Scheuchwirkungen werden in der bis zu mehrere Monate dauernden Bauzeit dazu führen, dass der Geltungsbereich nicht mehr als Nahrungshabitat aufgesucht wird.

Die Störreize betreffen aber auch die Flächen außerhalb - im 100 bis 200 m Umfeld - des Plangebiets. Hier bestehen Brutvorkommen des Stars und des Turmfalken. Beide Arten sind fakultative Siedlungsfollower und gegen die genannten Störreize nur mäßig bis gering empfindlich. Eine vorübergehende Aufgabe des Brutplatzes ist bei beiden Arten unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Diese Beeinträchtigungen führen aber nicht zu einer Verschlechterung des Zustands der lokalen Population

Eine erhebliche Störung – einschließlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – wird für Grünspecht, Star, Haussperling, Turmfalke, Weißstorch ausgeschlossen.

Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?

ja **nein**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ bestehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten oder anderer Vogelarten.

Damit tritt kein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Fazit: Für die im Geltungsbereich als Nahrungsgäste und z. T. im Umfeld brütenden Arten Grünspecht, Star, Haussperling, Turmfalke, Weißstorch kann das Eintreffen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4.3 Arten des Anhangs IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

4.3.1 Schmetterlinge/Tagfalter

Die Bestandserfassungen der Tagfalter 2023 zeigen, dass die Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *M. nausithous*) sowie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Obere Matten“ als auch im umgebenden Untersuchungsgebiet keine Vorkommen aufweisen.

Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für diese drei Arten ausgeschlossen

4.3.2 Sonstige Arten des Anhangs IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

Gemäß Relevanzprüfung kann ein Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie ausgeschlossen werden. (s. Kapitel 2.4 und 2.5).

Folgerichtig wird auch das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für diese Arten des Anhangs IV der EU Flora-Fauna-Habitatrichtlinie ausgeschlossen.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Die Untersuchung zeigt, dass durch die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Obere Matten“ vorbereiteten zulässigen Nutzungen mit hinreichender Sicherheit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

6 LITERATURVERZEICHNIS

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, 621 S.
- Laufer, H.: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: LUBW, 2014: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, S. 94 – 137
- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (201a): Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 5. Auflage. Karlsruhe: 266 S.
- LUBW, LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ [Hrsg.] (2014): Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen. Anhang IV zum Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg
- ÖGN - Büro für ökologische Gutachten und Naturschutz: Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung der Tagfalter insbes. der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge im Plangebiet nördl. des Tesa-Werks in Offenburg.
- Orthophoto Datenquelle: Stadt Offenburg
- UDO Umwelt-Daten und –Karten Online Datenquelle: LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

Bildnachweise

Bildnachweise befinden sich an den jeweiligen Bildern. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Bilder und Abbildungen von der FLÄCHENAGENTUR BADEN-WÜRTTEMBERG GMBH.